



Kinderschutzkonzept

der Evang. Kita Sonnenschein Sanderau

Inhalt

1. Vorwort	2
2. Leitbild	2
3. Rechtliche Grundlagen	3
4. Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale	6
5. Risiko – uns Potenzialanalyse	9
6. Personal/Mitarbeiterverantwortung	10
7. Selbstverpflichtung	14
8. Unser Verhaltenskodex	16
9. Beschwerdemanagement	21
10. Sexualpädagogisches Konzept	26
11. Vorgehen im Verdachtsfall	31
12. Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII	32
13. Wichtige Telefonnummern	34
14. Dokumentation	36
15. Hilfen für Eltern & Personal	36
16. Fortschreiben dieses Konzeptes	36
17. Dokumentationshilfen	37

1. Vorwort

Kinderschutz ist wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit. Die Kita ist für Kinder ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Jedes Kind hat das Recht auf einen gewaltfreien Umgang und die Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit. Wir leisten hierbei einen zentralen Beitrag.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen und der Intervention bei Verdacht auf und Eintreten von Kindeswohlgefährdungen.

Durch die regelmäßige Evaluierung im Team stellen wir sicher, dass alle Mitarbeiter*innen sich dieser verantwortungsvollen Aufgabe bewusst sind und ein realistischer Blick auf Gefährdungen im Leben der Kinder gerichtet wird.

2. Leitbild

Leitsatz: Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.

Wir sehen jeden Menschen als Geschöpf Gottes. Deshalb übernehmen wir Verantwortung für den Schutz von Kindern vor grenzüberschreitendem Verhalten und Übergriffen, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. Dies gilt sowohl innerhalb unserer Kindertageseinrichtung, zwischen Erwachsenen und Kindern, zwischen Kindern untereinander, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle Lebewesen als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Wir wissen um die Möglichkeit, dass da, wo Menschen aufeinandertreffen und miteinander umgehen – neben den Chancen auf Begegnung und Wachstum – auch das Risiko für Verletzungen und Fehler besteht. Diese dürfen, wenn sie geschehen, nicht verschwiegen werden. Sowohl im Umgang mit und unter den Kindern, aber auch im Umgang von Mitarbeitenden untereinander, mit und unter den Eltern sowie mit Trägern. In allen Bereichen kann es zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen kommen. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört.

Unsere Kita soll ein sicherer Ort sein, welches den Kindern die notwendige Struktur gibt, in welcher sie sich sicher und geborgen fühlen können.

3. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen der Kinderschutzkonzepte ergeben sich aus folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

Grundgesetz, Artikel 1 und 2 (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im Bürgerlichen **Gesetzbuch (BGB)** heißt es in **§ 1631**:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

Das **Kirchengesetz** zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Präventionsgesetz – PräVG)¹ bestimmt:

§ 2 Grundsatz

(1) Gegenseitiger Respekt und grenzachtende Kommunikation sind Teil des kirchlichen und diakonischen Selbstverständnisses. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und ihre Diakonie geben sexualisierter Gewalt keinen Raum. Es ist insbesondere Aufgabe aller Träger,

1. sexualisierter Gewalt vorzubeugen und sie zu verhindern,
2. Verdachtsfälle aufzuklären,
3. auf Fälle von sexualisierter Gewalt angemessen und wirksam zu reagieren,
4. Betroffenen von sexualisierter Gewalt Hilfe und Unterstützung zu gewähren und
5. Ursachen und Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich in geeigneter Weise aufzuarbeiten.

§ 8 Schutzkonzepte

(1) Der Landeskirchenrat und der Diakonische Rat stellen gemeinsam ein Rahmenschutzkonzept auf. Dieses enthält die Anforderungen an daraus abzuleitende bereichsbezogene Schutzkonzepte für einzelne Arbeitsfelder und individuelle Schutzkonzepte der einzelnen Träger. Es umfasst Festlegungen zur Bestellung von Präventionsbeauftragten, deren Aufgabe es ist, die Erarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte zu unterstützen.

(2) Alle Träger sind verpflichtet, für ihre jeweiligen Verantwortungsbereiche nach Durchführung einer Risikoanalyse individuelle Schutzkonzepte zu erstellen. In diesen sind insbesondere Aufgaben und Zuständigkeiten, Maßnahmen zu Prävention, Schulung und Sensibilisierung sowie der Umgang mit Verdachtsfällen und Maßnahmen der Intervention bei Vorkommnissen sexualisierter Gewalt festzulegen.

Das **Rahmenschutzkonzept für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern** und für das **Diakonische Werk Bayern** zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt wiederum steckt den Rahmen ab für die inhaltliche Ausgestaltung der Schutzkonzepte auf den nachgeordneten Ebenen (bereichsbezogene und individuelle Schutzkonzepte).

Die **UN Kinderechtskonvention** ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Nach **§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB)** ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG). Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,
- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden,
- zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden und
- zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die **Eignung des Personals** durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von **erweiterten Führungszeugnissen** nach **§ 30 Absatz 5** und **§ 30a Absatz 1** des

Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens aber nach 5 Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen.

Im **§ 47 SGB VIII** sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt. Diese entstehen bei

- Betriebsaufnahme,
- bevorstehender Schließung der Einrichtung,
- konzeptionellen Änderungen und
- Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

§ 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach **§ 30 Absatz 5** und **§ 30a Absatz 1** des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird.

Im **§ 8a SGB VIII** und im **Art. 9b des BayKiBiG** ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt. Laut **§ 8b SGB VIII** haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Laut **§ 1 (3)** der Ausführungsverordnung zum **BayKiBiG (AVBayKiBiG)** basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem **Konzept der Inklusion und der Teilhabe**, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten **Beteiligungsverfahren** darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre **Beschwerdemöglichkeiten** in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Daraus ergibt sich der Auftrag, **alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen** zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder zu entwickeln. Die Angebotsform eines Eins zu-Eins-Settings ist im Sinne eines inklusiven Konzeptes damit eine Angebotsform, die, sofern sie überhaupt vorkommt, einer fachlichen Begründung bedarf.

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre **Schweigepflicht** und den **Datenschutz** zu informieren und darauf zu verpflichten. Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten

schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird. Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 und § 64 SGB VIII zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - soweit möglich - zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren. Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) (Berufsgeheimnisträger, zu denen das Kita-Personal nicht zählt) ausschließen.

Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch Kita-Träger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

4. Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale

Kindeswohl meint „ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

Grundbedürfnisse sind:

Vitalbedürfnisse

- Essen,
- schlafen,
- Kleidung,
- Obdach,
- Schutz vor Gewalt.

Soziale Bedürfnisse

- Liebe,
- Respekt,
- Anerkennung,
- Fürsorge,

- Freundschaft,
- Gemeinschaft
- Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung).

Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung

- Bildung
- Identität
- Aktivität
- Selbstachtung).

Auch wir in der Kindertageseinrichtung sind dafür verantwortlich, dass diese Grundbedürfnisse erfüllt werden und müssen unseren Blick darauf richten, Signale der Kinder zu erkennen und dementsprechend zu reagieren.

Des Weiteren ist unsere Aufgabe, Grenzverletzungen und Übergriffe zu vermeiden oder im Falle des Auftretens zu erkennen und darauf zu reagieren, um das Kindeswohl zu gewährleisten.

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein, u.a. durch

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung oder
- sexualisierte Gewalt

Es gibt keine eindeutigen Signale für eine Kindeswohlgefährdung. Jedoch können plötzliche Verhaltensänderungen ein Anhaltspunkt sein.

Mögliche Signale sind dabei:

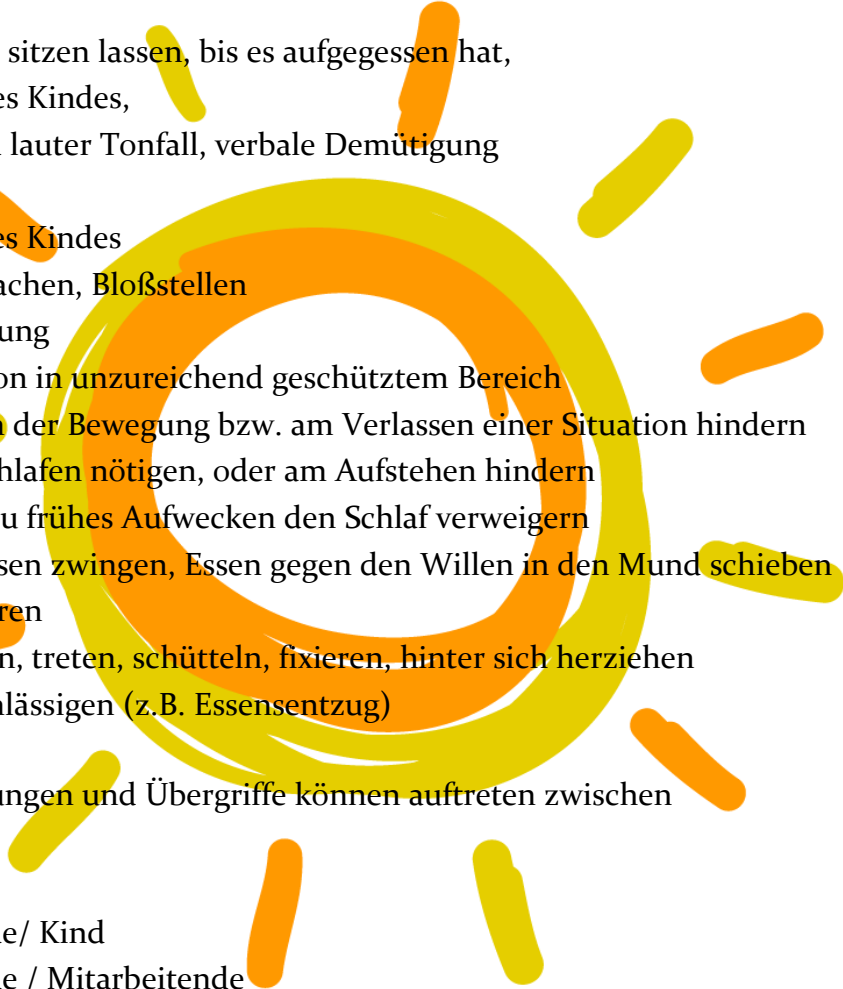
- Ängste
- (Ver-) Meidung von Orten, Menschen, Situationen
- Regression, z.B. wieder Einnässen und -koten
- Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- Destruktiv aggressives Verhalten

Unterschieden wird zwischen **unbeabsichtigten (zufälligen) Grenzverletzungen**, wie z.B.

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
- Kind ungefragt umziehen

- Kind mit anderen vergleichen
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- Abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da an?“)
- Sarkasmus und Ironie
- abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse und abfällig anschauen)
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Missachtung der Intimsphäre

und **Übergriffen** wie z.B.

- 
- Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat,
 - separieren des Kindes,
 - barscher und lauter Tonfall, verbale Demütigung
 - Befehlston
 - Vorführen des Kindes
 - lächerlich machen, Bloßstellen
 - Diskriminierung
 - Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
 - Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern
 - Kind zum Schlafen nötigen, oder am Aufstehen hindern
 - Kind durch zu frühes Aufwecken den Schlaf verweigern
 - Kind zum Essen zwingen, Essen gegen den Willen in den Mund schieben
 - Kind einsperren
 - Kind schlagen, treten, schütteln, fixieren, hinter sich herziehen
 - Kind vernachlässigen (z.B. Essensentzug)

Diese Grenzverletzungen und Übergriffe können auftreten zwischen

- Kind / Kind
- Mitarbeitende/ Kind
- Mitarbeitende / Mitarbeitende
- Träger / Mitarbeitende
- Eltern / Eltern
- Mitarbeitende / Eltern
- Eltern / Kind

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein:

- Kind, das gebissen hat, zurückbeißen
- Kind schlagen
- Kind treten

- Kind hinter sich herziehen
- Kind schütteln
- Kind einsperren
- Kind fixieren
- Kind zum Schlafen (z.B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern) oder zum Essen (z.B. Essen gegen den Willen in den Mund schieben) zwingen
- Kind vernachlässigen (z.B. Essensentzug)
- Kind verbal demütigen

Um unser Bewusstsein für solche alltäglich auftretenden Situationen zu schärfen und unsere Arbeits – und Sichtweisen immer wieder zu reflektieren, besprechen wir in regelmäßigen Abständen anhand von realen oder fiktiven Fallbeispielen, wie wir uns in den entsprechenden Situationen verhalten wollen.

Dass derartige Übergriffe teilweise auch strafrechtlich relevant sind und dementsprechende Folgen nach sich ziehen, wird hierbei ebenso thematisiert.

5. Risiko – und Potenzialanalyse

Mit einer regelmäßig angelegten Risiko – und Potentialanalyse, erörtern wir, was konzeptioneller Alltag ist, wo es besonderem Schutz bedarf und wo Gefahr für das Leben ist, um somit entsprechende Maßnahmen zu besprechen und umzusetzen.

- mit dem Gefährdungspotenzial und den „Gelegenheitsstrukturen“ auseinandersetzen
- mit den Schutz- und Potenzialfaktoren - in den räumlichen Gegebenheiten, im pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen und in den organisatorischen Strukturen der eigenen Kita auseinandersetzen
- Risiken für Kinder vor Übergriffen, Grenzverletzungen und Gewalt im Rahmen des Möglichen minimieren
- Prävention leisten
- Reflektieren, wo Gewalt, Grenzüberschreitungen und Übergriffe begünstigt werden
- besonders zu beachtende Personengruppen sind hierbei Kinder unter 3 Jahren, Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedroht, Kinder mit keinen oder wenigen Kenntnissen der deutschen Sprache.

Der Grund für eine explizite Nennung dieser Gruppen ist deren Einschränkung der Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten im sprachlichen Bereich. Eine besondere Sensibilität für jeweils individuelle Ausdrucksformen und -möglichkeiten der Kinder ist an dieser Stelle notwendig.

Gewonnene Erkenntnisse aus einer einrichtungsspezifischen Reflexion zur Identifizierung von Schwachstellen werden dokumentiert und mit entsprechenden Maßnahmen beantwortet.

6. Personal/Mitarbeiterverantwortung

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Im Bewerbungsgespräch werden der Umgang mit Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert.

Es erfolgt im Einstellungsverfahren eine Prüfung

- der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII und Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung (alle drei, vier oder bis spätestens alle 5 Jahre)
- der Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel
- der Referenzen der vorherigen Arbeitgeber mit Einverständnis der Bewerber*innen

Im Vorstellungsgespräch wird z.B. thematisiert:

- Steht ein Verfahren oder eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer einschlägigen Straftat an (s.u.)?
- Wie gehen Sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehenden Machtgefälle um?
- Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit den Themen Nähe und Distanz?
- Wie reagieren Sie auf Beschwerden und Beteiligungswünsche von Kindern und Eltern?
- Welches Wissen und Erfahrungen haben Sie über bzw. mit Gewalt und konkret sexualisierter Gewalt?
- Wie stehen Sie zu unserer Selbstverpflichtung und unserem Verhaltenskodex?

Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeitenden - Jahresgespräche

Neue Mitarbeitende werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten Einarbeitungsprozesses durch die Leitung (bzw. durch den Träger). Die neuen Mitarbeitenden gewinnen Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte und wissen, dass „kollegiales Einmischen“ und Reflektieren Bestandteil des gewollten aktiven Umgangs mit Fehlern und zusätzlich eine Präventionsstrategie ist.

Mindestens jährlich werden im Team – veranlasst durch die Leitung – das Kinderschutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert und entsprechende Entwicklungen im Konzept überprüft und ggf. weiterentwickelt (oder revidiert). Dazu gehören insbesondere Verfahrensabläufe gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt und die Kenntnis über die „Insofern erfahrene Fachkraft“.

Anlassbezogen wird das Schutzkonzept in Dienstsitzungen regelmäßig – z.B. im Rahmen von „Fallbesprechungen“ und Beschwerdebearbeitung – mit einbezogen. Die Erwartung,

dass Nichteinhaltungen der Selbstverpflichtung/ des Verhaltenskodex und Fehlverhalten von sich aus anzusprechen sind, wird von der Leitung vermittelt und vorgelebt.

Im Rahmen des Mitarbeitenden -Jahresgesprächs wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert.

Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen

Bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden fordert der Träger zur Vorlage des Führungszeugnisses auf, nimmt Einsicht in das Original und vermerkt Zeitpunkt und Inhalt in einer eigens gesicherten Aufstellung. Die Wiedervorlage nach Fristablauf ist durch den Träger zu gewährleisten. Eine unterschriebene Selbstauskunftserklärung wird eingeholt, die Selbstverpflichtung / Verhaltenskodex und die Wahrung des Sozialdatenschutzes werden unterschrieben.

Für Hospitierende (Eltern, Fachkräfte) und Praktikant*innen ohne Vertrag (z.B. Schüler*innen) erfolgt mindestens eine Selbstauskunftserklärung und ebenfalls die Verpflichtung auf den Verhaltenskodex und die Wahrung des Sozialdatenschutzes. Ehrenamtliche, Hospitant*innen und Praktikant*innen sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern.

Zusätzlich werden sie auf die Schweigepflicht, den Sozialdatenschutz, das Infektionsschutzgesetz und die Möglichkeit, den persönlichen Impfstatus durch den Hausarzt klären zu lassen, hingewiesen.

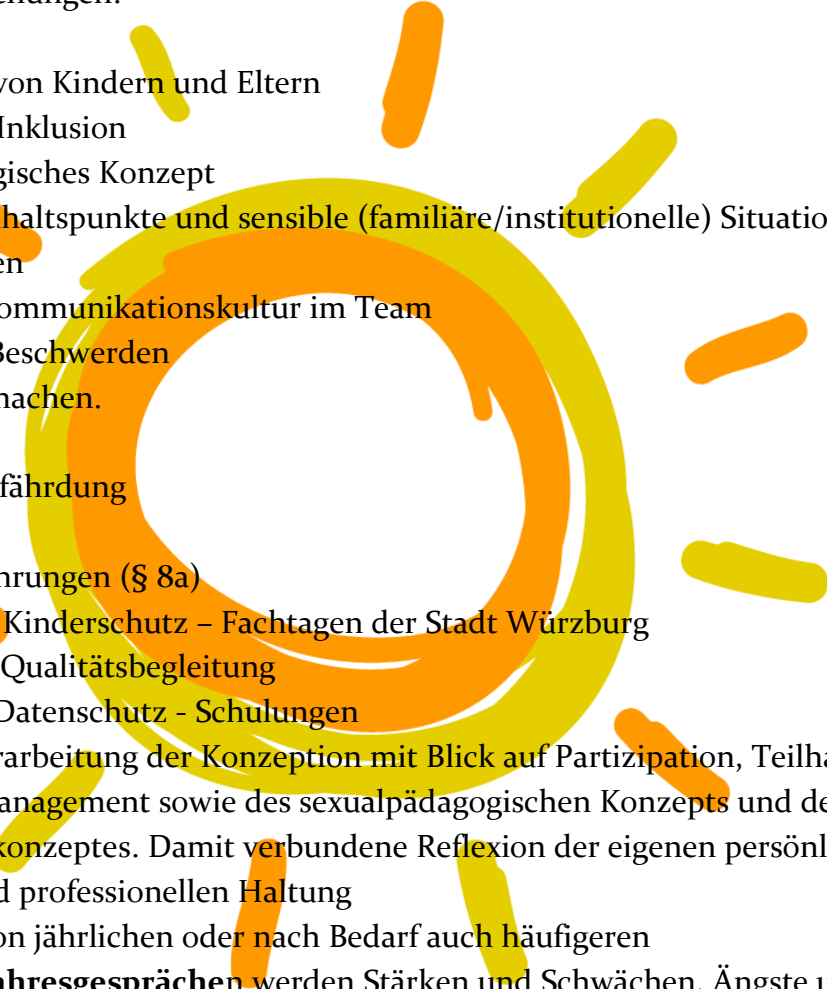
Präventionsangebote, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildung, Supervision

Zu den präventiven Angeboten gehört das Auslegen und Zugänglichmachen von Material, Bilderbüchern, Flyern und Ansprechpartner*innen zum Thema Kinderschutz und -rechte, sowie der hauseigenen Kinderschutzkonzeption. Es liegt an einem Ort aus, der für Eltern, Kinder und Personal gut zugänglich ist.

Elternveranstaltungen zum Themenbereich werden nach Bedarf als Bestandteil der Erziehungspartnerschaft organisiert (in Kooperation mit entsprechenden Beratungsstellen).

Beteiligungsformen, Beschwerdewege und Beratungs- und Kontaktdaten werden gegenüber Eltern und Kindern klar kommuniziert und in geeigneter Form für alle sichtbar festgehalten. Fachberatung und weitere Angebote des evKITA, wie z.B. Pädagogische Qualitätsbegleitung, Sprachfachberatung und Fortbildung, sind als Angebot für Träger, Leitung und Teams u.a. in Fragen der Konzeptionsstärkung und deren Weiterentwicklung, der Interaktionsqualität, der Beschwerdeverfahren, der Moderation von Konfliktgesprächen und der Erziehungspartnerschaft bekannt und werden hinzugezogen.

Regelmäßig nehmen wir abwechselnd und/oder gleichzeitig an **Schulungen, Fortbildungen und Fachtagungen** zu folgenden Themen teil und/oder thematisieren diese in Teambesprechungen:

- 
- Partizipation von Kindern und Eltern
 - Teilhabe und Inklusion
 - sexualpädagogisches Konzept
 - gewichtige Anhaltspunkte und sensible (familiäre/institutionelle) Situationen und Konstellationen
 - Fehler- und Kommunikationskultur im Team
 - Umgang mit Beschwerden
 - Kinder stark machen.
 - Resilienz
 - Kindeswohlgefährdung
 - Gefühle
 - Jährliche Belehrungen (§ 8a)
 - Teilnahme an Kinderschutz – Fachtagen der Stadt Würzburg
 - Pädagogische Qualitätsbegleitung
 - Regelmäßige Datenschutz - Schulungen
 - Jährliche Überarbeitung der Konzeption mit Blick auf Partizipation, Teilhabe und Beschwerdemanagement sowie des sexualpädagogischen Konzepts und des Kinderschutzkonzeptes. Damit verbundene Reflexion der eigenen persönlichen, fachlichen und professionellen Haltung
 - Im Rahmen von jährlichen oder nach Bedarf auch häufigeren **Mitarbeiterjahresgesprächen** werden Stärken und Schwächen, Ängste und Nöte, Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen besprochen und ernst genommen.
 - In regelmäßigen Abständen wird das Kinderschutzkonzept überarbeitet
 - Fallbeispiele fiktiv oder real werden in Teamsitzungen aufgearbeitet und besprochen um einen guten Umgang mit unterschiedlichen Situationen zu finden
 - Vorbildfunktion (Partizipation, Fehlerkultur/Achtsamkeit)
- Hinsehen** – aktive Wahrnehmung von unangemessenem oder gewalttätigem Verhalten (Körperlich und psychisch)
- Unterbrechen und eingreifen** – in die Situation einsteigen, unterbrechen und aktiv zum Schutze des Kindes eingreifen

Ansprechen – konkretes Schildern von Beobachtungen, Verhalten erklären lassen, Unterstützung anbieten

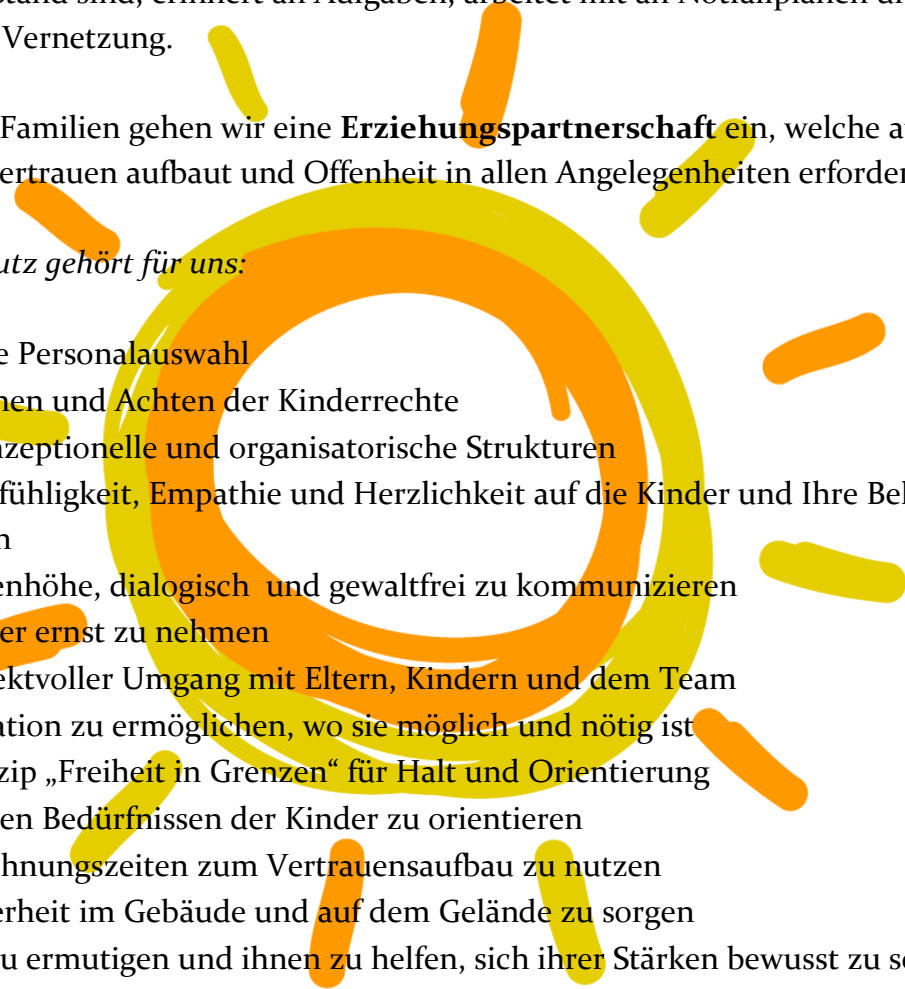
Hilfe holen – Kitaintern besprechen, nach Lösungen suchen

Leitung informieren – bei massiven Übergriffen unverzüglich oder wenn man nicht weiterkommt oder sich nicht angemessen behandelt fühlt

Es gibt in unserer Einrichtung mindestens eine **Kinderschutz – Beauftragte**, welche dafür Sorge trägt, dass das Thema immer wieder durch Belehrungen, Fallbesprechungen und praktische Anregungen im Vordergrund bleibt. Ebenso sorgt sie dafür, dass alle notwendigen Informationsmaterialien und Dokumentationshilfen stets aktualisiert und auf dem neuesten Stand sind, erinnert an Aufgaben, arbeitet mit an Notfallplänen und koordiniert die Vernetzung.

Mit Eltern und Familien gehen wir eine **Erziehungspartnerschaft** ein, welche auf gegenseitiges Vertrauen aufbaut und Offenheit in allen Angelegenheiten erfordert.

Zum Kinderschutz gehört für uns:

- 
- eine gute Personalauswahl
 - das **Kennen** und **Achten** der Kinderrechte
 - gute konzeptionelle und organisatorische Strukturen
 - mit Feinfühligkeit, Empathie und Herzlichkeit auf die Kinder und Ihre Belange reagieren
 - auf Augenhöhe, dialogisch und gewaltfrei zu kommunizieren
 - die Kinder ernst zu nehmen
 - ein respektvoller Umgang mit Eltern, Kindern und dem Team
 - Partizipation zu ermöglichen, wo sie möglich und nötig ist
 - das Prinzip „Freiheit in Grenzen“ für Halt und Orientierung
 - uns an den Bedürfnissen der Kinder zu orientieren
 - Eingewöhnungszeiten zum Vertrauensaufbau zu nutzen
 - für Sicherheit im Gebäude und auf dem Gelände zu sorgen
 - Kinder zu ermutigen und ihnen zu helfen, sich ihrer Stärken bewusst zu sein
 - ein resilientes Vorbild zu sein
 - gut zu beobachten, um die Wahrnehmung zu sensibilisieren
 - regelmäßige Selbstreflexion

7. Selbstverpflichtung

Leitsatz: Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Wir verpflichten uns auf folgende Grundsätze:

1. Wir gewährleisten mit unseren menschlichen Begegnungen und unserer pädagogischen Haltung die alltägliche Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Respekt und Wertschätzung sollen erlebbar werden. Wir bieten Hilfe in Not an und nehmen sie in Anspruch. So stärken wir Menschen in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Selbstbestimmung.
2. Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexualisiertes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert.
3. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört.
4. Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderung anzusprechen, genau hinzuschauen und unter Mitarbeitenden und in der Trägerschaft eine Atmosphäre des Aufarbeitens zu schaffen. Es gibt eine Kultur des Ansprechens. Fehler – potentiell möglich in der alltäglichen Praxis – werden thematisiert und reflektiert. Damit werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich.
5. Wenn ein Lern- und Bildungsangebot (Tagesablauf, Morgenkreis, Essen, Ruhebedarf, ...) mit seinem Ablauf für Kinder grenzwertig wird, haben wir das im Blick und thematisieren mögliche Veränderungen. Die aktive Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen wird von uns ermöglicht. Erziehung braucht eine Kultur der Beteiligung!
6. Das Thema „kindliche Sexualität“ hat aufgrund des Spannungsfelds zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen unsere Aufmerksamkeit. Es gehört zum Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung und ist in unserem Konzept verankert. Durch klare Regeln für Rollenspiele, die wir mit den Kindern entwickeln, üben, prüfen und wiederholen, beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffe – auch von Kindern untereinander – vor. Eine Kriminalisierung von Kindern bei Übergriffen ist zu vermeiden.

7. Wir pflegen eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur.
8. Wir sind sensibilisiert, bei Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Beschwerdeausdrucks wahrzunehmen wie z.B. das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, blasse Hautfarbe (sog. Feinzeichen) oder Weinen als Ausdruck von Unwohlsein und ggf. erlebtem Übergriff, der eine Verhaltensveränderung unsererseits notwendig macht. Im Rahmen einer beziehungsvollen Pflege achten und wahren wir die Intimsphäre der Kinder. Formen der Beteiligung, der Rückmeldung und Beschwerde sind für Eltern und Kinder entwickelt. Sich beschweren dürfen und können schützt Kinder vor Übergriffen!
9. Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zur Einrichtungskultur. Ein „unmittelbares Einmischen“ unter Kolleg*innen ist Beschwerdebearbeitung in der Situation und besonders dann notwendig, wenn Kindern eine eigenständige, nachträgliche Beschwerde sprachlich, alters- und/oder entwicklungsbedingt über das ihnen Widerfahrene nicht möglich ist. Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam.
10. Menschen ernst nehmen und wertschätzen heißt für uns, konstruktive Rückmeldung zu geben, Konflikte zu thematisieren und auszutragen, den Schutz der Schwächeren zu gewährleisten und einer Kultur des „Wegsehens“ vorzubeugen.
11. Professionelles Handeln bedeutet für uns das Kennen von (internen und externen) Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen. Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln!
12. Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§ 72 a/§ 8 a/§ 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen.
13. Wir sind uns bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

8. Unser Verhaltenskodex

Wir und die Kinder

- In der Kita ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten. Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus. Die Erwachsenen sorgen dafür, dass unangemessener Körperkontakt unterbleibt.
- Mitarbeitende sollen keine Berührungen von Kindern zulassen, wenn sie ihnen unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Genitalbereich und am Busen sind zurückzuweisen.
- Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen.
- Kinder können ihnen unangenehme Situationen jederzeit verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt (z.B. durch Festschnallen in Stühlen).
- Sollten aus Gründen des Selbst- oder Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung/dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen und dem Jugendamt reflektiert.
- Wir küssen Kinder nicht aktiv und lassen uns nicht auf den Mund küssen.
- Wir sprechen Kinder mit ihrem Namen an (keine Kosenamen).
- Beim Fiebermessen kommen – wenn die schriftliche Erlaubnis der Eltern vorliegt – nur nichtinvasive Methoden zur Anwendung.
- Der Toilettengang wird nur auf Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung begleitet (Ausnahme: Konsequenz von Übergriffen unter Kindern). Geduscht werden Kinder nur, wenn dies aus hygienischen Gründen unabdingbar ist.
- Wenn Kinder in der KITA planschen tragen sie Badewindel oder Badekleidung.
- Wir benutzen eine korrekte Sprache zur Benennung der Geschlechtsorgane: Scheide, Penis, Popo.
- Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend und unterstützen uns dabei gegenseitig. Kollegiale Kritik wird erwartet und reflektiert.
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und kontrollieren damit kollegial und gegenseitig das Einhalten von Regeln.
- Beabsichtigte Ausnahmen und Verstöße werden der Einrichtungsleitung zur Kenntnis gebracht. Fehler passieren und werden aktiv angesprochen.
- Wir fordern die Kinder und Eltern immer wieder zu Rückmeldung auf und nehmen Kritik an
- Jeder ist mit seiner Arbeit für die anderen sichtbar und ansprechbar.
- Film- und Fotoaufnahmen entstehen ausschließlich mit den Medien der Einrichtung und nur zu den über die Konzeption abgesicherten Zwecken, zu denen eine

Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der Kinder vorliegt. Private Handys sind während der Dienstzeit im Personalschrank verschlossen.

- Alle Angebote mit Kindern finden in jederzeit von außen zugänglichen, unverschlossenen Räumen statt.
- In der Bring- und Abholzeit wird im Empfangsbereich durch einen „Flurdienst“ die Übersicht über Anwesende gewährleistet. Die zur Kita gehörenden Mitarbeitenden sind z.B. durch Namensschilder klar zu identifizieren. Externe Anbieter*innen melden sich bei der Leitung an bzw. ab.
- Eins-zu-Eins-Settings bedürfen einer konzeptionellen Begründung. Ihre Begleitung durch Mitarbeitende und/oder Personensorgeberechtigte ist jederzeit möglich.

Wir und die Eltern

- Wir sind einem christlichen Menschenbild verpflichtet! Alle Eltern sind gleich willkommen! Herabwürdigendes Verhalten gegenüber Eltern – egal welcher Herkunft, welchen Glaubens und welcher Nationalität – wollen wir nicht!
- Wir wollen Eltern nicht ändern!
- Wir respektieren alle Eltern als Experten für Ihre Kinder und sind mit ihnen regelmäßig partnerschaftlich im Gespräch!
- Wir stehen Eltern mit Rat und Tat zur Seite, wenn sie dies wünschen! Wir ärgern uns nicht über Eltern, die dieses Angebot nicht annehmen möchten oder können!
- Kritik nehmen wir gern an und geben zeitnah eine Rückmeldung!

Wir im Team

- Ich bin ok – Du bist ok – wir sind ok!
- Einer für alle – alle für einen!
- Erst hinhören, dann reden!
- Wir reden miteinander – nicht übereinander!
- Wir respektieren unterschiedliche Meinungen!
- Wir üben konstruktive Kritik und ertragen diese!
- Wenn wir uns nicht einigen können, suchen wir einen Kompromiss oder orientieren uns am Modell des Probehandelns! Einstimmigkeit statt Bügeltechnik!
- Differenzen und Konflikte werden offen angesprochen und bearbeitet!
- Wir pflegen offene Informationen!
- Wenn wir schwerwiegende Konflikte haben, holen wir uns gemeinschaftlich Hilfe!
- Der kritischen Reflexion unserer eigenen Arbeit sind wir verpflichtet!
- Gegenseitige Unterstützung und ein wertschätzender Umgang sind uns wichtig!
- Fehler dürfen passieren, aber nicht geheim gehalten werden!
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam!
- Wir achten darauf, dass wir viel zu lachen haben! Wir sind EIN Team!

Präventionsmaßnahmen

Die Prävention ist selbstverständlich ein wichtiger Baustein eines Schutzkonzeptes. Uns ist es besonders wichtig, die Kinder vor jeglichen Übergriffen zu schützen, ihnen eine Struktur zu bieten und Grenzen aufzuzeigen, die ihnen in gleichem Maße die Freiheiten geben, Selbstwirksam zu werden. In unserer Einrichtung sind einige Punkte in der präventiven Arbeit verankert.

Wie zum Beispiel:

- Positive Grundhaltung
- Ressourcenorientiertes Arbeiten
- Ehrlichkeit
- Aufmerksames zuhören
- Authentisches Handeln
- Fairness, Unvoreingenommenheit
- Gefühlen der Kinder Raum geben
- Partnerschaftliches Verhalten
- auf Augenhöhe mit den Kindern gehen
- ...

Wir verfolgen den Grundsatz: „Freiheit in Grenzen“ und versuchen daher den Kindern ein geschütztes Umfeld zur persönlichen Entfaltung zu bieten.

altersgemäße Aufklärung

- Aufklärung durch aufzeigen von Grenzen egal ob eigene, die der anderen Kinder oder die des Personals z.B. ein Eindeutiges Signal für „Nein“ und „Stopp“ mit Handbewegung
- Offener Umgang mit alltäglichen Erfahrungen von Selbstwirksamkeit. Respektvoller Umgang mit Nacktheit und Wertschätzung dem eigenen Körper gegenüber
- Separater Raum für Toilettengänge und Wickelsituationen, um Privatsphäre zu ermöglichen
Zum Schutz des Kindes vor Kälte oder fremden Blicken, kann die Tür im Sanitärbereich des Kindergartens vorübergehend geschlossen werden.
- Geschlechtsbewusste Päd. (Konzeption Punkt 9.8)

körperliche Grenzen & Gefühle - Nähe/Distanz

- Kindern nicht alles Vorschreiben. Entscheidungsfreiheit wo es möglich ist (z.B. „wer darf mich wickeln/nackt sehen“ „wer darf mich trösten“)
- Jedes Kind kann frei entscheiden, ob es jede Form der körperlichen Nähe von Erwachsenen oder Kindern annimmt.
- Küsse auf den Mund und/ oder die Wange (vom Päd. Personal), überschreiten das professionelle Nähe-Distanz- Verhältnis, äußert das Kind den Wunsch einer

Bezugsperson aus der Kita ein „kleines Küsschen“ zu geben, können wir diese Form von Nähe entweder annehmen oder begründet ablehnen.

- Signalisiert uns das Kind in einer Situation, dass es gerade die Nähe des Erziehers nicht annehmen möchte, sind wir in der Verantwortung dieses Signal anzunehmen.
- Kind soll alleine entscheiden wann sie/ er körperliche Nähe braucht.
- Kind sollte auch mal „Nein“ sagen können / lernen.
- Ausdrücke von Weinen und Unwohlsein muss / sollte man erkennen.
- Gefühle des Kindes akzeptieren und anerkennen, anstatt auszureden
- auf die Gefühle des Kindes eingehen.
- Kind ernst nehmen
- Kind fragen (z. B. ob er /sie sich alleine Umziehen möchte)

In unseren Info – Unterlagen zum Kinderschutz existiert ein Muster für eine Ampel – Regelung, welches eine Unterstützung für Mitarbeiter darstellt, das Thema auch mit Kindern einfach darzustellen. Kinder und Mitarbeiter müssen sich bewusst sein, welches Verhalten o.k., nicht o.k. oder gar schädlich und somit verboten ist.

Es ist uns wichtig, dass Kinder sich immer trauen, uns dieses Verhalten mitzuteilen, damit wir es besprechen und verändern können.

Partizipation

(Konzeption → 9.5 Partizipation- Mitbestimmung-Mitwirkung-Mitgestaltung-Mitverantwortung)

Kommunikation

Wir achten auf gewaltfreie und positive Kommunikation und respektvollen Umgang miteinander. Dies spiegelt sich in folgenden Verhaltensweisen wieder:

- Die pädagogische Kraft wendet sich dem Kind aufmerksam zu, wenn es mit ihm spricht
- Die pädagogische Kraft zeigt aufrichtiges Interesse an dem, was einzelne Kinder tun oder erleben
- Die pädagogische Kraft zeigt Zutrauen in die Fähigkeiten eines jeden Kindes
- Die pädagogische Kraft geht mit den Kindern respektvoll um
- Die pädagogische Kraft reagiert unmittelbar auf Vorurteile und Diskriminierung

Elternarbeit & Transparenz

- Eine Hospitation ist zu jeder Zeit in unserer Einrichtung möglich.
- Gespräche sind zu jeder Zeit und zu jedem Thema möglich, während der Bring -und Abholsituation (kurze Tür- Angelgespräche), aber auch in Einzelgesprächen nach Vereinbarung mit dem päd. Personal. Darüber hinaus gibt es weitere Elterngespräche (Eingewöhnungsgespräche, Entwicklungsgespräche, Übergangsgespräche, Abschlussgespräche)

Nähere Informationen hierzu in unserer Konzeption unter dem Punkt 15.3 Elterngespräche und Entwicklungsgespräche.

- Je nach Bedarf gibt es Elternveranstaltungen zu entsprechenden Themenbereichen
- Für die Kita wurde ein Notfallplan erstellt, der darstellt, welche Maßnahmen erforderlich sind, wenn Personal ausfällt. So sollen die Eltern erkennen und verstehen, dass auch zum Kindeswohl Maßnahmen, wie Notgruppen, Öffnungszeitenverkürzungen, Ganz – oder Teilschließungen notwendig werden können.
- Hinweise von Eltern, welche bei der Gefährdungseinschätzung wichtig sein können, werden von uns dokumentiert, reflektiert und einbezogen.

Bauliche Sicherheit

- Durch ein automatisches Schließsystem ist das Betreten der Kita außerhalb der Kita – Öffnungszeiten nur möglich, wenn das Personal die Türe öffnet. Dies geschieht nicht ohne Rückfragen an der Gegensprechanlage oder das persönliche Türöffnen.
- Die Türen der einzelnen Räume wurden mit Glasscheiben versehen, so dass Einblick in die Räume jederzeit gewährleistet ist.

Maßnahmen zur Sicherheit

- Fremde Menschen/Besucher werden nach Möglichkeit am Eingang empfangen
- Ausweiskontrollen finden bei unbekannten Personen statt, wenn diese zum Ersten Mal nach schriftlicher Abholerlaubnis der Eltern, ein Kind abholen
- Die Haupttüren sind innerhalb der Kernzeiten verschlossen und können nur einseitig als Fluchtweg genutzt werden
- Ein Notfallkalender soll dazu beitragen, Sicherheit und einen ungestörten Betrieb zu gewährleisten. Die unterschiedlichen Notfälle sind in drei Kategorien eingeteilt: kriminelle Notfälle / medizinische und soziale Notfälle / Notfälle im Zusammenhang mit Feuer, Technik und Wetter
- Ein Notfallplan gibt Orientierung darüber, was in Fällen von besonders hohem Personalausfall zu beachten und zu organisieren ist.

9. Beschwerdemanagement

Der Umgang mit Beschwerden ist ein Bestandteil eines Konzepts zur Rückmelde- und Beteiligungskultur innerhalb der Einrichtung. Sowohl das SGB VIII als auch das BayKiBiG setzen entsprechende konzeptionelle Möglichkeiten zur Partizipation für Eltern und Kinder im Rahmen des Kinderschutzes, der Bildungs- und Erziehungsangebote, der Erziehungspartnerschaft und der Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat voraus. Kinder sind entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung zu beteiligen (BayKiBiG Art. 10). Kinder haben Rechte und deren Umsetzung ist ihnen in einer institutionalisierten Struktur möglich zu machen.

Grundvoraussetzung ist immer ein wertschätzender und vom Vorbild durch die Erwachsenen geprägter Umgang miteinander.

Die Verfahren zum Umgang mit Beschwerden brauchen ihre jeweils eigene Form für

- Erwachsene (Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende, Träger, Externe) und
- Kinder (jeweils entwicklungsangemessen)

Möglichkeiten der Beschwerde für Kinder

Mit einem positiven Blick auf den Begriff „Beschwerde“ öffnet man sich der Möglichkeit, Beschwerden als Chancen zu sehen. Über eine Beschwerde werden Situationen reflektiert, Feedback gegeben und neue Sichtweisen beispielsweise auch das eigene Verhalten betreffend können sich ergeben. Eine positive Beschwerde – Kultur setzt eine partizipative Grundhaltung voraus, fördert demnach auch das soziale Miteinander und signalisiert allen Beteiligten, dass sie wahr, ernst und wichtig genommen werden. Wir achten darauf, dass Kinder lernen, sich „richtig“ zu beschweren und pflegen eine beschwerdefreundliche Kultur. Dazu gehört es auch, „Selbst-Fehler eingestehen-zu-Können“ und sich entschuldigen zu können. Wir gehen den Kindern hierbei mit gutem Beispiel voran und sind uns der Vorbildfunktion bewusst. Vorschnelles Einschreiten und Reagieren durch die Erwachsenen stoppt oft den Prozess und/oder wird für manche als ungerecht wahrgenommen, weil die Ursache oft nicht erörtert wurde.

Eine Beschwerde beschreibt immer auch ein Bedürfnis, welches wir vor allem bei jüngeren Kindern, welche sich verbal noch kaum äußern können sehr ernst nehmen müssen.

Wir wissen, dass entwicklungsbedingt verschiedene Beschwerdeverfahren nötig sind und möchten uns durch regelmäßige Reflexionen weiter auf die altersentsprechenden Kommunikationswege sensibilisieren.

Kinder können unterschiedliche Gründe für eine „Beschwerde“ haben.

Wir teilen diese in 2 Kategorien ein:

Verhinderungs- Beschwerde

mit dem Ziel, das Verhalten eines anderen Kindes oder Erwachsenen zu stoppen. „Hör auf damit. Du überschreitest meine Grenze!“

Beispiele:

- Beschwerden über verbale Grenzverletzungen

„Der hat gesagt, ich bin doof.“ und körperliche Übergriffe (hauen, beißen, hänseln, kaputt machen von Gegenständen...). Hand zum Stopp erheben

- Beschwerden über Ausgrenzungen

„Die lassen mich nicht mitspielen.“ „Sie hat gesagt, sie lädt mich nicht mehr zum Geburtstag ein.“

Ermöglichungs- Beschwerde

die etwas Neues erreichen will, wie z. B. eine gerechtere Verteilung, mehr Selbstbestimmung oder eine veränderte Regel.

Beispiele:

- Beschwerden über das Essen

Die Auswahl und Zusammenstellung und/oder die Regeln bzw. Selbstbestimmungsrechte der Kinder bei den Mahlzeiten (Entscheidung über die Reihenfolge der Speisen, die Probierpflicht, die Selbstbestimmung, ob, was, wann und wie viel gegessen werden darf/muss, Tischsitten).

- Beschwerden über die Bekleidungswahl/Bekleidungsvorschrift

Die Wahl der Bekleidung im Außenbereich (Regenhosen-, Jacken-, Mützen-, Schal- usw. -pflicht: ja oder nein) als auch im Haus.

- Beschwerden über die Verteilung von Ressourcen

Die Verteilung von Spielzeug- und Verbrauchsmaterial (z. B. Kleberollen) in der Gruppe oder im Garten

- Beschwerden darüber, den Spielort nicht selbst bestimmen zu können

Oft bezogen auf draußen oder drinnen („Ich will raus gehen bzw. jetzt nicht raus gehen.“).

- Beschwerden über die Toilette

Zum einen über die Sauberkeit (Geruch, „Danebenkleckern“) und zum anderen über den Umgang der Kinder/Erwachsenen im Toilettenbereich miteinander (Türen aufreißen oder zuhalten, darüber schauen usw.).

Beschwerden werden von den Kindern in unterschiedlichen Situationen und in den verschiedenen Altersgruppen auf differenzierte Weise geäußert. Wir sind uns bewusst, dass Weinen, Jammern, Kopfwegdrehen, innere Unruhe, Schwitzen, Schreien, Weinen, Rückzug und vieles mehr Beschwerdeformen sein können und haben die Verantwortung, diese auch als solche wahrzunehmen.

Je nach Alter benötigen die Kinder aber auch „Stellen“, an die sie sich im Beschwerdefall wenden können. Dies soll natürlich prinzipiell das ganze Team sein, welches für die Kinder als Anlaufstelle wahrgenommen wird. Es gibt aber auch die Möglichkeiten, vor allem bei Veränderungsbeschwerden, den Morgenkreis für Gespräche zu nutzen.

Dann ist festzustellen oder herauszufinden, um was es tatsächlich geht. Sodann kann man gemeinsam mit dem Kind seinem Alter entsprechend an einer Lösung arbeiten. Hierbei sollte man im Fokus behalten, dass das Kind auch eigene Lösungsmöglichkeiten entwickeln kann oder aber benennen kann, was es als Unterstützung benötigt. Die Kinder werden darüber hinaus zu einer in Ihrer Frustrationstoleranz gestärkt und zum anderen erlernen sie wichtige Konfliktlösungsstrategien.

Um unser Bewusstsein für die Belange der Kinder zu schärfen und unsere Arbeits – und Sichtweisen immer wieder zu reflektieren, besprechen wir in regelmäßigen Abständen alltägliche Fälle und legen fest, wie wir uns in den entsprechenden Situationen verhalten wollen.

Unser Konzept zur Beteiligungs- und Rückmeldekultur und zur Beschwerde für Kinder enthält z.B.

- ✓ Kinderbefragungen und -interviews
- ✓ Kinderkonferenzen
- ✓ Zur Kritik auffordernde Rückmelde- und Beschwerderunde im Morgenkreis
- ✓ Projektbezogene Beteiligungsformen
- ✓ Gewaltpräventive Maßnahmen
- ✓ Entwicklungsangemessene Rückmelde- und Entscheidungsformen im Morgenkreis

Möglichkeiten der Beschwerde für Eltern(17.8 Konzeption)

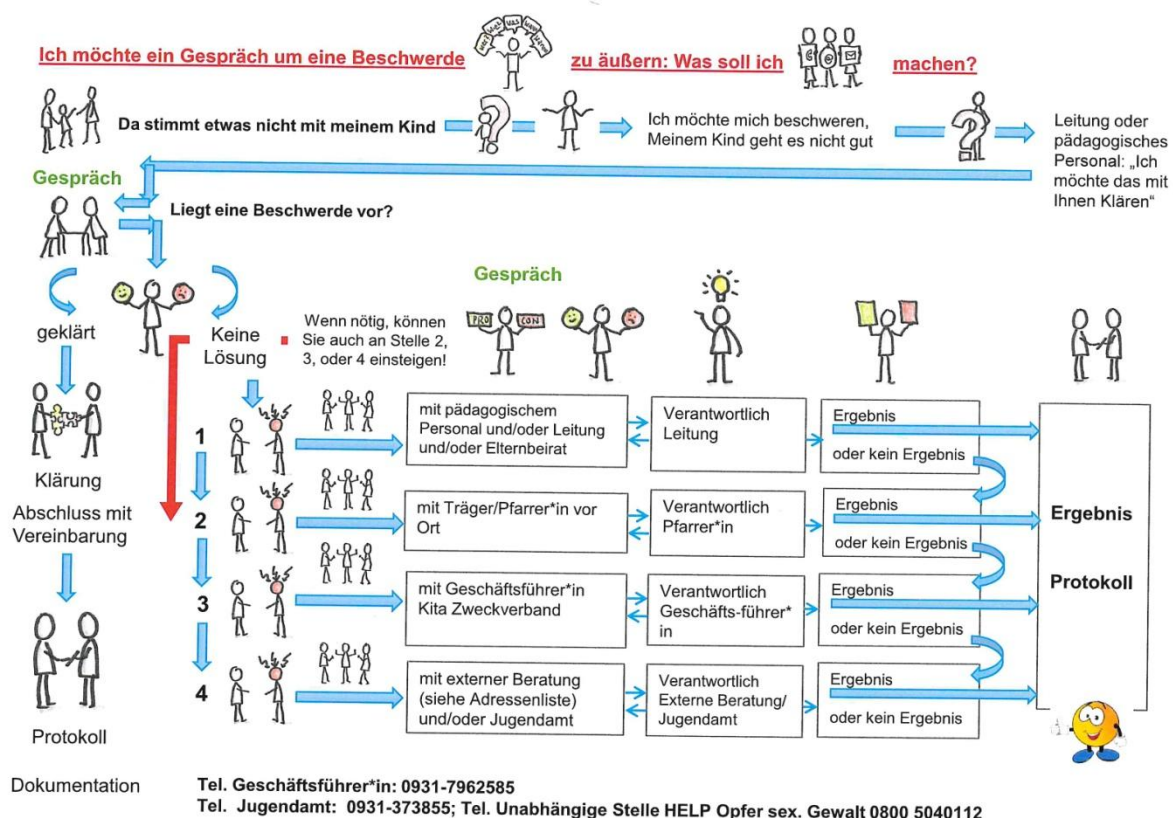
Für persönliche Probleme der Mädchen und Jungen mit Fachkräften sind in erster Linie die Eltern die wichtigsten Ansprechpartner. Deshalb legen wir großen Wert darauf, dass die Eltern sich gut aufgehoben fühlen können, um als Sprachrohr für die kindlichen Anliegen zu fungieren. Sie sind deshalb bei der Entwicklung einer positiven Beschwerdekultur mit einzubinden.

Kleinere Anliegen können in Tür- und Angelgesprächen angesprochen werden. Terminierte Gespräche führen wir bei komplexeren Beschwerden. Hier besteht die Möglichkeit, sich an die unmittelbare Fachkraft der Gruppe, an die Leitung, Vertreter*innen des Elternbeirates oder die Trägerschaft zu wenden. Ziel ist es für uns, dass die Eltern zur Fachkraft der

Gruppe ein solch positives Vertrauensverhältnis aufbauen, dass die Beschwerde auf dieser Ebene bearbeitet werden kann. Möchten die Eltern diese Ebene aber nicht nutzen, arbeiten wir daran, im Sinne einer positiven Beschwerdekultur, dies als völlig legitim anzusehen. Unser Anspruch ist es, die Belange möglichst zeitnah zu bearbeiten und eine Verbesserung oder Lösung zu erreichen. Sollte eine Beschwerde an uns ran getragen werden, führen wir ein Sorgenprotokoll und nehmen uns der Sache an, indem wir sie selbst lösen, oder im Team oder mit betreffenden Personen besprechen. Die jährliche, anonyme, schriftliche Elternbefragung ist auch ein Instrument, das Eltern für Wünsche, Ideen, Kritik oder Beschwerden nutzen können.

Unser Konzept zur Beteiligungs- und Rückmeldekultur und zur Beschwerde für Erwachsene enthält z.B.

- ✓ Mindestens jährliche anonyme Elternbefragungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten
- ✓ Mindestens jährliche Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft
- ✓ Abschluss-Gespräch mit Eltern, die die Einrichtung verlassen



Möglichkeiten der Beschwerde für Mitarbeiter

Auch Mitarbeiter sollen jederzeit uneingeschränkt Möglichkeiten zur Beschwerde haben. So ist es beispielsweise wichtig, bereits in einer alltäglichen Situation reagieren zu können, ohne dabei jemandem zu nahe zu treten, oder jemanden bloß zu stellen.

Persönliche und auch pädagogische Belange der Mitarbeiter sollen ebenso ernst genommen werden und es müssen allen die Möglichkeiten zur Beschwerde klar sein.

- Beobachtung durch Kolleginnen innerhalb der Einrichtung
- Persönlich ansprechen (in einem vertrauten Rahmen)
- Codewort, um in Situationen ohne Bloßstellung handeln zu können
- Gespräche mit der Leitung suchen
- Gespräch zu dritt vereinbaren
- Wenn es zu keinen Veränderungen oder Extremlagen kommt wird der Träger informiert und in Kooperation mit diesem, Gespräche geführt und Lösungsstrategien entwickelt.
- Dazu werden in diesem Verlauf (Beobachtungen / Gespräche) dokumentiert.

Beispiele für Beschwerdeanlässe:

- Nicht nachvollziehbares/pädagogisch unsinniges Verhalten
- Sinnlose Machtausübung
- Verhalten zur Befriedigung eigener Bedürfnisse unter außer Acht lassen der Bedürfnisse des Kindes

Kindliche Sexualität ist von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen und betrifft somit auch den Bildungs- und Erziehungsauftrag einer Krippe, einer Kita oder eines Hortes.

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan und die AVBayKiBiG (§ 13) benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- ♥ eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohl zu fühlen
- ♥ einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- ♥ Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- ♥ Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- ♥ angenehme / unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen

Babys und Kleinkinder erforschen und entdecken ihre Umwelt. Dazu gehört natürlich auch ihr Körper. Sie berühren, begreifen und stecken Dinge in den Mund. Sie spüren empfindliche Körperstellen und entdecken Körperöffnungen. Sie probieren aus, wie viel Kraft sie haben und wie laut sie schreien können. In den ersten Lebensjahren spielen das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe und die Lust am eigenen Körper eine sehr wichtige Rolle.

Im Kindergartenalter dient der Vergleich mit anderen Kindern der Selbstvergewisserung und der Findung der eigenen geschlechtlichen Identität. Dazu gehört ein natürliches Interesse und Neugierde am eigenen Körper und am Körper der anderen. Körperliches mit einander Umgehen z.B. in Form von Rollenspielen - Vater, Mutter, Kind oder so genannte Doktorspiele - und gemeinsamen Besuchen der Toilette sind Bestandteil der selbstbestimmten Entwicklung. In ihrem Verlauf entwickeln die Kinder ein eigenes Schamgefühl für ihren Körper und das Setzen und Einhalten von Grenzen. Diese Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier. Die Kinder spielen nach, was sie gehört oder gesehen haben.

Kindliche Sexualität ...

- ist von Geburt an und sogar schon pränatal vorhanden
- ist fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung
- kennt keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität, d.h. Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennenzulernen
- ist egozentrisch und nicht beziehungsorientiert
- ist umfassend und kennt vielfältige Formen sinnlichen Erlebens
- ist keine unreife Form der Erwachsenensexualität
- kennt keine festen Sexualpartner*innen

- ist gekennzeichnet durch Spontaneität, Neugier und Unbefangenheit

Kinder brauchen Orientierung und Antworten auf ihre Fragen, damit sie in diesem wichtigen Entwicklungs- und Bildungsbereich nicht allein gelassen sind. Sie werden ermutigt, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen. Sie sollen erfahren, dass andere Kinder und Erwachsene Grenzen ernst nehmen und respektieren. Die Mitarbeitenden verhalten sich den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren sie die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes.

Das schafft die Voraussetzungen für

- ♥ eine individuelle, glückserfüllte sexuelle Persönlichkeitsentwicklung
- ♥ die Entwicklung von Sprachfähigkeit und Empathie
- ♥ die Prävention vor sexueller Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen

Kindliche Sexualität wird nicht tabuisiert oder gar bestraft, weil dadurch die sexuelle Entwicklung und damit ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt würde. Auch Aktivitäten, die Erwachsene als unpassend oder störend empfinden, sollten nicht generell verboten werden. Kinder dürfen nicht das Signal bekommen, dass ihre Sexualität schlecht ist.

Kinder haben das Recht, über ihren Körper selbst zu bestimmen. Mitarbeitende wie Kinder setzen Grenzen, wenn etwas nicht erwünscht oder unangenehm ist. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark und versetzt sie in die Lage, „Nein“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. Sie lernen dabei ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennen, ebenso die der anderen.

Das Schamgefühl eines jeden Kindes wird respektiert. Die Scham entwickelt sich zwischen dem vierten und siebten Lebensjahr. Eigene Erfahrungen und Einstellungen zur Sexualität beeinflussen, wie Erwachsene das Verhalten von Kindern bewerten. Reflexion, Fachwissen und ein hohes Maß an Professionalität sind notwendig. Im Rahmen des Konzeptes und fortlaufend in der Praxis wird gemeinsam geklärt, welche sexuellen Aktivitäten z.B. Körpererkundungsspiele etc. stattfinden dürfen, welche in der Einrichtung nicht gewollt sind und bei welchen die Fachkräfte pädagogisch intervenieren.

Grundaussagen gegenüber Kindern sind:

- ♥ Dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem Du angefasst werden möchtest (Entwicklung eines positiven Körpergefühls).
- ♥ Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen

dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es unangenehme Gefühle sind (Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen stärken).

- ♥ Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst: niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen (Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen).
- ♥ Du hast das Recht, Nein zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht willst, dann darfst du Nein sagen und dich wehren (respektvoller Umgang mit Grenzen).
- ♥ Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Solche darfst du weitererzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemandem zu sagen (Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen)
- ♥ Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird (Hilfe suchen).
- ♥ Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, ob du nein sagst oder nicht, sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert (Schuldgefühle abwenden).

Kinder erleben, dass Sexualität kein Tabuthema ist durch eine akzeptierende und sexualfreundliche Atmosphäre. Erwachsene verwenden für die Genitalien ausschließlich die Begriffe Vulva, Scheide, Penis und Hoden. Fragen von Kindern werden altersangemessen und wahrheitsgemäß beantwortet.

Wichtige und immer wiederkehrende Themen sind u.a.

- Fortpflanzung und Familienmodelle
- Gefühle
- Freundschaft und Liebe
- Geschlechterrollen
- Selbstbestimmung und gegenseitiger Respekt bei Berührungen

Materialien zur Körperwahrnehmung und Informationen stehen für Kinder bereit: Sensomotorische Materialien, Bücher/CDs, Puppen, Spiele

Rollenspiele mit Interesse an Körpererkundungen sind Spiele unter gleichaltrigen Kindern bzw. Kindern mit dem gleichen Entwicklungsstand. Sie haben die Erkundung des Körpers, auch der Genitalien, zum Inhalt. Dabei geht die Initiative von allen beteiligten Kindern aus. Das Entdecken und Untersuchen des Körpers steht im Vordergrund.

Diese Spiele haben noch nichts mit dem Begehren eines Heranwachsenden oder Erwachsenen zu tun, sondern ausschließlich mit kindlicher Neugier. Dass dabei schöne Gefühle entstehen können, stärkt das Vertrauen der Kinder in ihre sinnliche Wahrnehmung und ihr Körpergefühl.

Im Vorschulalter gewinnen Körpererkundungen und Rollenspiele zunehmend an neuer Bedeutung. Es geht nicht mehr nur um das Kennenlernen des Körpers, sondern vermehrt um das Einüben von und Experimentieren mit geschlechtlichen Rollenmustern.

Dabei werden Handlungen von Erwachsenen wie Vater und Mutter nachgeahmt. Es entstehen die ersten innigen Freundschaften, in denen unter anderem der körperliche Kontakt (sich umarmen, küssen etc.) eine wichtige Rolle spielt, da nun die Kinder in der Lage sind, tiefe Gefühle und Empfindungen für andere auszudrücken.

Im Grundschulalter werden Kinder in ihren sexuellen Aktivitäten wieder zurückhaltender, da das Schamgefühl Oberhand gewinnt. Sie grenzen sich nun immer mehr von den Eltern ab und werden selbständiger. Körperliche Nähe und Zärtlichkeiten von den Eltern weisen die Kinder nun immer öfter zurück. Nun wird es aufregend, sich gegenseitig zu necken und zu provozieren. Zwar nennen sie ihr Gegenüber „blöd“, finden es aber gleichzeitig interessant und anziehend. Die Pubertät steht bevor.

Folgende Regeln sind bei Körpererkundungen und Zärtlichkeiten unter Kindern wichtig:

- Ein Altersunterschied von in der Regel maximal einem Jahr darf nicht überschritten werden. Auch ein mögliches Machtgefälle aufgrund anderer Faktoren muss berücksichtigt werden – zum Beispiel die Stellung eines Kindes in der Gruppe, der Entwicklungsstand oder auch die Körpergröße
- Nacktsein ist nicht verboten, aber die Intimsphäre der Kinder hat oberste Priorität – es braucht also auch Rückzugsmöglichkeiten
- Nicht beteiligte Kinder und Erwachsene haben bei Körpererkundungsspielen nichts zu suchen. Sensibel gestaltetes Beobachten durch das pädagogische Fachpersonal ist wichtig.
- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem sie/er spielen möchte
- Freiwilligkeit ist oberstes Gebot. Niemand tut etwas gegen den Willen einer/s anderen
- Kein Kind darf einem anderen weh tun
- Mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel ohne weiteres jeder Zeit verlassen
- Jedes Kind hat das NEIN oder STOP des anderen zu akzeptieren
- Die Kinder dürfen einander nicht drohen oder erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen

- Hören die anderen nicht auf das Nein, darf sich das Kind Hilfe beim Erwachsenen holen
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen (Mund, Nase, Ohr, Scheide, Po)

Wenn Kinder ihre Genitalien und die damit verbundenen angenehmen Gefühle entdecken, kann es sein, dass sie intensiv und über einen längeren Zeitraum masturbieren. Dies kann ihnen auch helfen, sich zu spüren. Das ist normal und nicht schlimm. Fachkräfte unterbinden dieses Verhalten nicht, sprechen jedoch mit den Kindern, wenn es sie von anderen Aktivitäten abhält oder in unangemessenen Situationen geschieht.

Das Thema „Grenzen achten und setzen“ wird im Team, mit den Kindern und den Eltern besprochen, um das Risiko für grenzverletzende Handlungen unter Kindern zu senken. Es kann beim Spielen, Forschen und Ausprobieren auch zu – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – Übergriffen kommen. Wenn Kinder von anderen Kindern mit Drohungen, Erpressungen oder Gewalt zu etwas gezwungen werden, spricht man von einem sexuellen Übergriff unter Kindern. Fast immer besteht dabei ein Machtgefälle zwischen den Beteiligten. Sie äußern sich z.B. in sexualisierter Sprache und Beleidigungen, unerwünschtem Zeigen von Geschlechtsteilen, Voyeurismus und erzwungenem Zeigen lassen der Geschlechtsteile anderer Kinder, Aufforderung zum Angucken oder Anfassen, gezieltem Greifen an die Geschlechtsteile, Zwangsküssen, orale, anale, vaginale Penetration anderer Kinder mit Gegenständen oder den Fingern.

Betroffene und grenzverletzende Kinder erfahren, dass Übergriffe bearbeitet werden: das betroffene Kind erfährt Schutz und Wertschätzung, um Ohnmachts- und Opfergefühlen vorzubeugen. Dem grenzverletzenden Kind werden Grenzen und Konsequenzen aufgezeigt, damit kein Machtgefühl entsteht. Die Eltern der beteiligten Kinder werden unverzüglich informiert und gemeinsam – ggf. unter Einbezug entsprechender Beratungsstellen – wird beraten, wie das weitere Vorgehen ist.

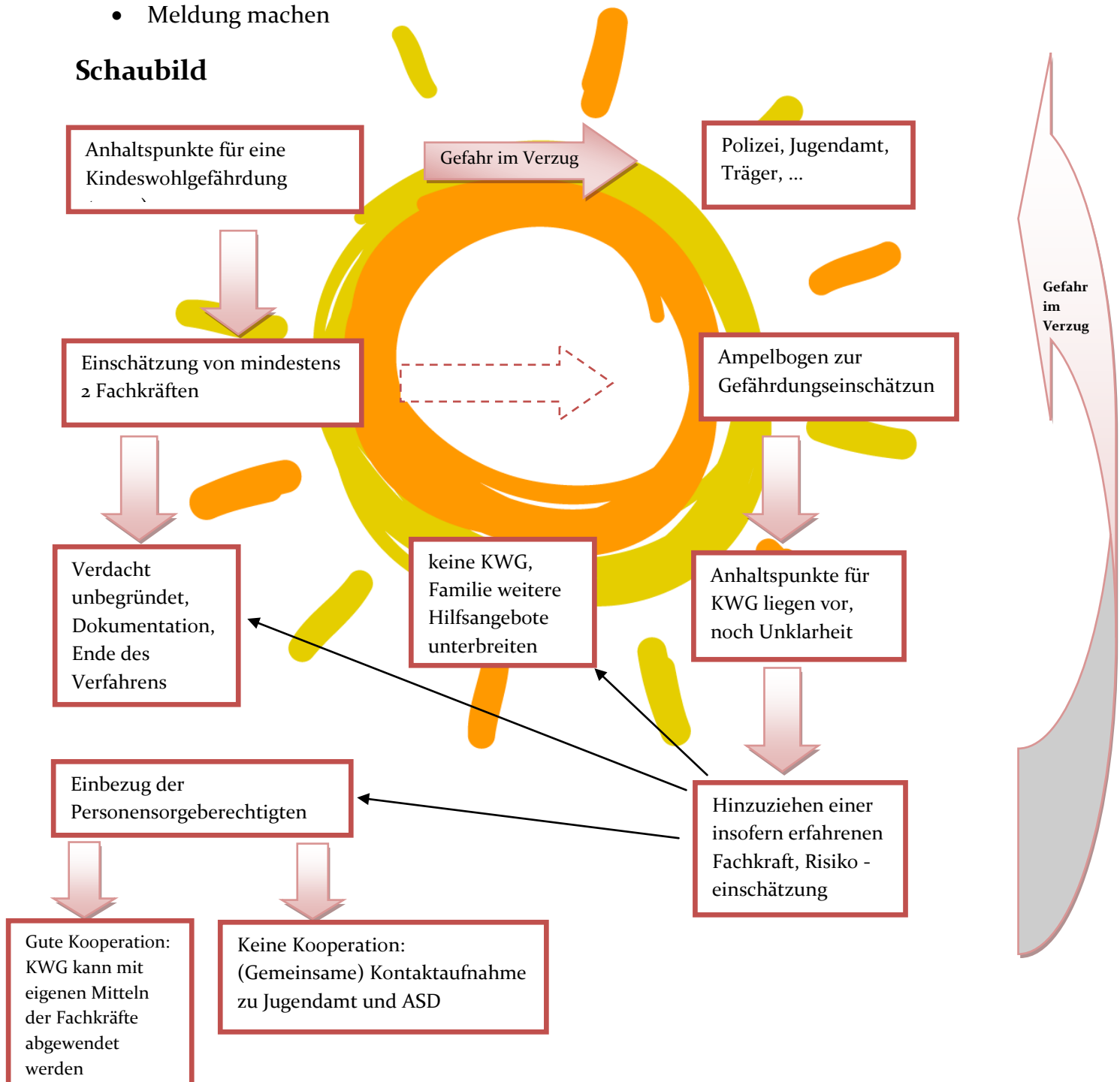
Eltern haben ein Recht auf Information – auch über die sexuelle Entwicklung ihres Kindes und die sexualpädagogische Haltung der Kita. Transparenz schafft Vertrauen. Eltern sind selbst oft unsicher und trauen sich nicht, das Thema von sich aus anzusprechen (schon gar nicht, wenn die Kita das Thema nicht beachtet). Sie sind aber in der Regel froh, wenn die Kita über Sexualität spricht – denn sie haben Fragen. Der Bildungsbereich Sexualität ist auch in den Entwicklungsgesprächen (und auch sonst bei Bedarf) präsent. Informationsmaterial und Themenelternabende gehören zum regulären und regelmäßigen Angebot der Kita.

In der Kita begegnen sich Kinder aus verschiedenen Kulturen und Religionen. Sie bringen dabei unterschiedliche Werte und Normen mit, auch in Bezug auf die Sexualität. Auf der Basis von Respekt, Wertschätzung, Dialog und Toleranz werden Unterschiedlichkeiten geachtet und Kompromisse gefunden, wo diese notwendig sind. Das sexualpädagogische Konzept und dessen Umsetzung werden regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

11. Vorgehen im Verdachtsfall

- Die Situation Beobachten.
- Verdacht muss nachvollziehbar sein, dokumentieren (z. B. Fotos)
- Im Team besprechen und Leitung informieren
- Weitere Beobachtungen vom Team mit einbeziehen und dokumentieren
- Gegebenenfalls Beratung bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft einholen
- Eltern zum Gespräch bitten
- Die Gespräche, die mit den Eltern geführt werden auch dokumentiert
- Wenn dies nicht greift, dann zur nächsten Instanz gehen der Träger
- Meldung machen

Schaubild



12. Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII

a) Durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder

- Aufsichtspflichtverletzungen, Vernachlässigung
- Unfälle mit Personenschäden
- Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
- Sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen
- Rauschmittelabhängigkeit
- Zugehörigkeit zu Sekten oder extremistischen Vereinigungen

b) Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern

- Gravierende selbstgefährdende Handlungen
- Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung
- Sexuelle Gewalt ☐ Körperverletzungen
- Sonstige erhebliche oder wiederholte Straftaten

c) Katastrophenähnliche Ereignisse

Das sind alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben, zum Beispiel:

- Feuer
- Explosionen
- Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Hochwasser
- Bombenalarm

d) Weitere Ereignisse können sein

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko (unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt melden)
- Schwere Unfälle von Kindern
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z. B. durch Baurechtsamt, Gesundheitsamt)
- Todesfall bei Mitarbeitenden
- Notarzteinsatz in der KITA

e) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden

Meldepflichtig sind Straftaten oder der Verdacht auf Straftaten von Mitarbeitenden sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eine mangelnde persönliche Eignung hinweisen. Eintragungen in Führungszeugnissen sind der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewerten kann. Hierzu kann sich die betriebserlaubniserteilende Behörde unter anderem das betreffende Führungszeugnis vom Einrichtungsträger vorlegen lassen und erforderlichenfalls die dazugehörige Gerichtsakte anfordern.

f) Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen der Einrichtung stehen. Zum Beispiel:

- wenn absehbar ist, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr voll erfüllt werden – z. B. durch anhaltende „Unterbelegung“
- erhebliche personelle Ausfälle z.B. aufgrund Kündigung mehrerer Mitarbeitenden
- wiederholte Mobbingvorfälle
- gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

Stadt Würzburg Allgemeiner Sozialdienst

Email: 8ameldung@stadt.wuerzburg.de

Jugendamt Meldung gemäß § 47 SGB VIII

kinderbetreuung@stadt.wuerzburg.de

13. Wichtige Telefonnummern

Insoweit erfahrene Fachkraft beim evangelischen Beratungszentrum

Heidemarie Kaul
Stephanstr. 8
97070 Würzburg
Tel.: 0931-30501 - 0
ebz@diakonie-wuerzburg.de

Susanne Schechinger

Dipl.-Soz.Päd., Systemische (Familien-)Therapeutin (DGSF)

Tel.: 0157-8068 0625
E-Mail: schechinger.ebz@diakonie-wuerzburg.de

Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder

Polizeipräsidium Würzburg
Frankfurterstr. 79
97082 Würzburg
Opfertelefon: 0931-457 1074

Stadt Würzburg - Allgemeiner Sozialdienst

Karmelitenstr. 43
97070 Würzburg
Tel.: 0931-37 3379
asd@stadt.wuerzburg.de
www.wuerzburg.de/de/themen/jugend-familie/allgemeinersozialdienst/index.html

Stadt Würzburg –

KoKi-Netzwerk frühe Kindheit
Karmelitenstr. 20
97070 Würzburg
Tel.: 0931-372721
koki@stadt.wuerzburg.de
www.wuerzburg.de/koki

Beratungsstelle für Familien und Lebensgemeinschaften in Konfliktsituationen

Semmelstr. 6
97070 Würzburg
Tel.: 0931-460 65 23
beratungsstelle@awowuerzburg.de
www.awofamilypower.de

Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)

Kreisverband Würzburg e. V.

Franziskanerplatz 3

97070 Würzburg

Tel.: 0931-15177

info@kinderschutzbund-wuerzburg.de

Kirchliche Jugendarbeit im Bistum Würzburg (KJA)

Vertrauenspersonen zum Thema sexualisierte Gewalt

Ottostr. 1

97070 Würzburg

Tel.: 0931-386 631 48

vertrauenspersonen.kja@bistum-wuerzburg.de



14. Dokumentation

Jeder Verdacht muss dokumentiert werden. Dies kann über Musterbögen geschehen, ist aber auf jeden Fall auch formlos möglich.

Inhaltlich muss in einer Dokumentation folgendes erwähnt werden:

- ☐ Tag
- ☐ Uhrzeit
- ☐ Beteiligte
- ☐ Was ist geschehen?
- ☐ Was wurde beobachtet?
- ☐ Wer hat was beobachtet?
- ☐ Welche Maßnahmen wurden getroffen?
- ☐ Wer wurde informiert?

Dokumentationshilfe → Beschwerdeaufnahme und Bearbeitung

15. Hilfen für Eltern & Personal

In der Einrichtung liegt sämtliches Info – Material und Dokumentationsunterlagen für alle Mitarbeiter leicht zugänglich und gesammelt bereit und kann bei Bedarf auch an Eltern weitergegeben werden.

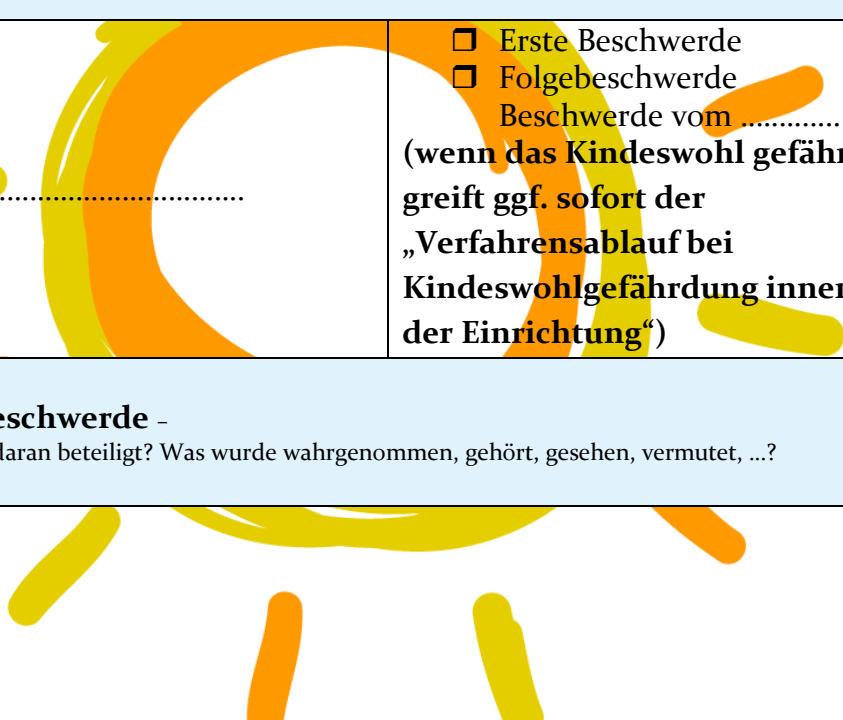
So zum Beispiel

- alle generellen Informations – Materialien,
- eine Übersicht der Beratungs - und Anlaufstellen,
- alle Informationen zum „Allgemeinen sozialen Dienst (ASD)“ 0931-373736 (präventiv und als Unterstützung auch anonym)
- Info – Material/Kooperationen
- Rehabilitation im Beschuldigungsfall
- etc.

16. Fortschreiben dieses Konzeptes

Dieses Schutzkonzept wurde zusammen mit dem Team mithilfe verschiedener Handouts seitens des Jugendamtes, der Fachberatung der Evang. Landeskirche und des IFP (Staatsinstitut für Frühpädagogik) erstellt. Es ist ein fester und verbindlicher Bestandteil unserer Einrichtungskonzeption. Viele Punkte finden sich ausführlicher in diesem beschrieben, weshalb die beiden Konzepte nicht für sich alleine stehen. Wir sehen dieses Konzept als einen stetigen, lebendigen Prozess der Sensibilisierung, der Arbeit an einer Haltung zu dem Thema, des Hinschauens und des sich Kümmerns. Wichtig ist uns hierbei vor allem auch die Stärkung in Bezug auf die eigene Handlungsfähigkeit bei Wahrnehmungen, die auf eine Gefährdung des Kindeswohls hindeuten. Aus diesem Grund wird es mindestens jährlich überarbeitet, ergänzt und fortgeschrieben.

17. Dokumentationshilfen

Beschwerdeaufnahme und -bearbeitung Datum/Uhrzeit: Beschwerdeführer*in Name: Funktion (intern/extern): Telefon: Mail: Aufnehmende Person mit Name und Funktion:	
Eingang der Beschwerde	
☐ Persönlich ☐ Telefonisch ☐ Per Mail ☐ Brief ☐ Sonstige	☐ Erste Beschwerde ☐ Folgebeschwerde zur Beschwerde vom (wenn das Kindeswohl gefährdet ist, greift ggf. sofort der „Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung“)
Sachverhalt der Beschwerde - was ist passiert? Wer war daran beteiligt? Was wurde wahrgenommen, gehört, gesehen, vermutet, ...?	
	
Beteiligung bei der Beschwerdebearbeitung – Was wird vom/von der Beschwerdeführer*in erwartet? Wer soll zur Beschwerdebearbeitung intern hinzugezogen werden (z.B. Träger, Mitarbeitende, Elternbeirat, ...)? Ist externe Beteiligung gewünscht (z.B. Jugendamt, Fachberatung, unabhängige Beratungsstellen, ...)? Bis wann soll Rückmeldung erfolgen?	

Prüfung durch Leitung und Träger – Ist das Hinzuziehen - ggf. auch unabhängig vom Wunsch des/der Beschwerdeführer*in -

- ☐ der insofern erfahrenen Fachkraft
- ☐ des Jugendamtes (Meldepflicht nach § 47?), an wen:
- ☐ der Fachberatung
- ☐ externe, unabhängiger Beratung; wer:
- ☐ des Krisenteams
- ☐ sonstige, wer: notwendig?
- ☐ Nein

Zusage an die/den Beschwerdeführer*in – mit wem wird es besprochen? Wann gibt es eine Rückmeldung durch wen in welcher Form?

Rückmeldung – ist Lösung erfolgt?

- ☐ Ja, in welcher Form? Dokumentation des Ergebnisses mit gemeinsamer Unterschrift/Datum bestätigen = Ende des Verfahrens
- ☐ Nein; Weiteres Verfahren gemeinsam festlegen = Zusage an die Beschwerdeführer*in

Ende des Verfahrens – Welches Ergebnis wird gemeinsam festgestellt mit allen Beteiligten?

.....
.....
Datum/Unterschriften aller Beteiligten

Ablage der Dokumentation in der Kinder-/Familienakte

Datengeschützte Vernichtung; wann durch wen.....

Bei Beschwerden das Kindeswohl betreffend ist ggf. eine Aufbewahrungsfrist über das Vertragsende hinaus sinnvoll

Sorgen- Protokoll



Wer äußert die Sorge:



Um wem handelt es sich:

☐ Eltern ☐ Vater ☐ Mutter ☐ Angehörige ☐ Andere ☐ Externe ☐ Pädagog:innen



Wann: _____



Was ist meine Sorge, was möchte ich mitteilen?



Mit wem möchte ich sprechen? _____



Haben Sie einen Lösungsvorschlag?

Wir nehmen Ihr Anliegen erst und geben Ihnen nach Abstimmung/ Beratung im Pädagogenteam eine verlässliche Rückmeldung.

Vielen Dank für Ihre Offenheit

